

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 27

Rubrik: Kreisschreiben

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lindner von allen erprobten Modellen sich als das entschieden beste bewährt habe und daher der obersten Armeeführung zur Einführung in der k. k. Armee empfohlen werden könne, wenn man von der Gewinnung einer zu diesem Gewehr vollkommen passenden Einheitspatrone absehen wolle. Herr Eduard Lindner, welcher fortwährend bemüht war, eine vollkommen entsprechende Einheitspatrone zu dem von der Kommission akzeptirten Gewehr zu konstruiren, gelang die Lösung dieser Aufgabe in demselben Augenblicke, als das k. k. Kriegsministerium bereits die Umänderung von 2500 Stück alten Gewehren in Hinterladungsgewehre angeordnet hatte.

Das von Herrn Lindner mit einer unbedeutenden Aenderung, aber wesentlichen Verbesserungen versehene neue Modell für Einheitspatrone ließ auf den ersten Blick die wesentliche Vervollkommnung und die Erreichung der äußersten Grenze der Einfachheit und Vorzüglichkeit erkennen, und es wurde daher beschlossen, mit dem neuen Modell, dessen Verschlußmechanismus in seinem Prinzipie derselbe geblieben ist, nun 1000 Schuß auf die verschiedenen Distanzen zu machen, um die zu dem Modell konstruirte Patrone gründlich zu erproben. Am Mittwoch der verflossenen Woche wurde der letzte dieser 1000 Schuß gemacht und ergaben dieselben in jeder Hinsicht, sowohl bezüglich der früher schon konstatarirten Vorzüge des Verschlusses, als auch besonders rücksichtlich der neuen Einheitspatrone, Resultate, welche alle gehegten Erwartungen übertrafen.

Dieses neue Lindnersche Hinterladungssystem mit Einheitspatrone wird daher in der gesammten k. k. Armee eingeführt werden.

Wenn wir es bedauern, daß unsere Armee nicht schon in dem bevorstehenden Kriege mit diesem vortrefflichen Hinterladungsgewehre bewaffnet sein kann, so entspringt dies Bedauern nur aus der Ansicht, daß ein Feldzug die beste Gelegenheit bietet, die Mannschaft schnell mit Vorzügen einer neuen Waffe bekannt zu machen und ihr Vertrauen zu derselben einzuschüßen. Zur Besiegung unserer heutigen Feinde werden die jetzigen östreichischen Handfeuerwaffen noch vollkommen genügen; kalte Ruhe, Sicherheit des Auges und der Hand werden die den Preußen gebotene Schnelligkeit des Gewehrfeuers ersetzen und dem östreichischen Bajonnetangriff werden die Preußen und Italiener so wenig widerstehen wie unsere frühern Feinde.

Sollte der Krieg länger dauern, so könnte immerhin noch ein Theil der Armee mit dem neuen Gewehr bewaffnet werden, nachdem es möglich sein dürfte, per Monat 30,000 Stück alte Gewehre in neue Hinterladungsgewehre umzuwandeln.

Der Wechsel der Waffen vor dem Feinde würde gar keine Schwierigkeit bieten, da die Handhabung des neuen Gewehres eine viel einfachere und verständlichere ist, als jene des jetzigen Vorderladers.

(Kamerad.)

Schweizerische Militärgesellschaft.

Kreis Schreiben.

Tit.!

Laut den Statuten der Schweizerischen Militärgesellschaft haben die Kantonalsektionen die Jahresbeiträge à Fr. 1. 50 per Mitglied bis spätestens den 1. Mai jedes Jahres an das Kassieramt einzusenden. Diesem Artikel der Statuten sind nun bis heute nur circa 8 Kantonalsektionen nachgekommen, trotzdem daß das Zentralkomite unterm 20. Jänner ein bezügliches Zirkular an alle Sektionen und das Kassieramt im Monat März eine abermalige Aufforderung in den schweizerischen Militärzeitschriften erlassen hat.

Wir sehen uns daher, um die Kasse ins Reine zu bringen, nochmals genöthigt, diejenigen Tit. Kantonalsektionen, welche mit der Einzahlung der 1865er und 1866er Jahresbeiträge noch im Rückstande sind, einzuladen, ihre schuldbenden Beiträge sammt einem Mitgliederverzeichnis unverzüglich dem Unterzeichneten einsenden zu wollen.

Trogen, den 20. Juni 1866.

Im Namen des Zentralkomite:

J. J. Söhl, Kassier.

Zweite verbesserte Auflage!

In der Mechitharisten-Kongregations-Buchhandlung in Wien ist erschienen und vorrätzig bei Fr. Schultheß in Zürich:

Der praktische Dienst im Felde.

Als Handbuch bearbeitet in vier Abtheilungen von einem höhern Offizier der k. k. österr. Armee (Fm. Dr. Heß).

60 Bogen, Klein-Oktavformat, Preis Fr. 5. 35.

Zweite verbesserte Auflage.

Der Herr Verfasser, einer der drei höchsten Würdenträger der militärischen Hierarchie in Oesterreich, bietet im vorstehenden Werke eine gründliche und erfahrungsgemäß bearbeitete Felbinstruktion, worin er seinen Kriegsgefährten das Verhalten der Truppen vor dem Feinde klar und deutlich vor Augen führt.

Die erfreuliche Thatsache, daß dieses Werk von allen militärischen Fachblättern besprochen und ausgezeichnet genannt wurde,*) sowie der Umstand, daß die erste große Auflage binnen vier Monaten gänzlich vergriffen war, und daß manche k. k. Regimente, wie z. B. das löbl. 6., 23., 44., 49., 60., 64. und 65. Infanterie-Regiment, zwischen 40—60 Exemplare bezogen haben, sind wohl die besten Beweise für die allseitige Bediegenheit und Reichhaltigkeit desselben, das sowohl an Ausstattung, wie an Billigkeit nichts mehr zu wünschen übrig läßt.

*) Unter Anderem vom „Kamerad“ Nr. 87 v. J. und von der „Oesterr. Militär-Ztg.“ Nr. 63 v. J.